



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

in § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1

Az.: 2 K 3629/94

Mitspruch auf Geldleistungen

ist nicht für erlaubt

Sammeldienst befreit!

gegenständig Wohnhaft abends!

Antragsteller Ziff. 3 u. 4 vertret. durch die Antragsteller Ziff. 1 u. 2

- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg, vertret. durch d. Regierungspresidium Karlsruhe, Waldstr. 41-43, 76131 Karlsruhe

- Antragsgegner -

wegen

Geldleistungen nach dem AsylbLG
Hilfz: Antrag nach § 123 WGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2. Kammer - am 05. Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Erdmann, den Richter am Verwaltungsgericht Bell und den Richter Schütz

beschlossen:

- Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum von sechs Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens werden gegenseitig aufgeteilt.

GRÜNDE:

Der Antrag ist statthaft und teilweise begründet.

Ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist erfolgreich, wenn die Antragsteller die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund, und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses, den sogenannten Anordnungsanspruch, glaubhaft machen (§ 123 Abs. 1, 3, WGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgebend für das Vorliegen der Anordnungs Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Diese Anordnungs Voraussetzungen liegen in dem im Tenor bezeichneten Umfang vor.

Die Antragsteller haben teilweise einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach ihrem Vortrag ist ein Anspruch auf Geldleistungen in der sonst für Hilfeempfänger nach dem BSHG geltenden Höhe gegeben. Die Versagung der Hilfe in der Form der Geldleistung durch den Antragsgegner gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26.09.1994 ist rechtswidrig, da sie gegen den Wortlaut der einschlägigen Gesetze und die Intention des Asylbewerberleistungsgesetzes verstößt.

Die Antragsteller gehören zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, was auch der Antragsgegner nicht bestritt. Das Asylverfahren ist nicht abgeschlossen und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß den Antragstellern eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten (§ 1 Abs. 2 AsylbLG) erteilt worden ist. Die Antragsteller haben ihre Asylanträge am 14.09.1993 gestellt. Da über ihre Asylanträge mehr als zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, bestimmt § 2 AsylbLG, daß auf die Antragsteller abweichend von den §§ 1-7 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden ist. Wegen der nur entsprechenden Anwendung bleiben die den Antragstellern zustehenden Leistungen zwar solche des

Asylbewerberleistungsgesetzes, jedoch ist grundsätzlich dem BSHG zu entnehmen, was die Antragsteller beanspruchen können. Gemäß § 120 Abs. 1 BSHG steht ihnen daher u. a. ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu.

Aus der Vorschrift des § 2 AsylbLG ergibt sich insbesondere nicht, daß nur der Bedarf dem BSHG zu entnehmen ist. § 2 Abs. 1 AsylbLG macht diese Einschränkung gerade nicht, so daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß sich auch Art und Form der Hilfe entsprechend den sonstigen Vorschriften des BSHG bestimmen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -; Beschl. v. 16.03.1995 - 6 S 38/95 -; VG München, Beschl. v. 19.01.1994 - M 18 B 93.5891 -). Für die Form der Hilfe bestimmen die §§ 11, 12 und 22 BSHG, daß laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach Regelätzen, also prinzipiell in Geld gewährt werden (Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Aufl., § 22 Rd.Nr.10; LPK-BSHG, 3. Aufl., § 1 Rd.Nr.12, § 4 Rd.Nr.23, § 8 Rd.Nr.17, § 22 Rd.Nr.17 f.). Eine Abweichung von diesem Grundsatz setzt seitens der Behörde eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall voraus. Die Kammer hält in diesem Zusammenhang die folgenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Beschluß vom 08.04.1994 (Az. 6 S 745/94) für überzeugend und folgt ihnen:

"Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, um die es hier geht, ist als Ausfluß der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) grundsätzlich in Geld und nur bei besonderen Umständen als Sachleistung zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1986, BVerwGE 72, S.354 <357 f.>; Beschl. des Senats vom 03.11.1992 - 6 S 2356/92 -). Besondere Umstände dieser Art setzen grundsätzlich eine individuelle Bewertung der Notlage des Hilfebedürftigen voraus (vgl. BVerwG, a.a.O.). So hat das Bundesverwaltungsgericht die Tatsache, daß der Hilfebedürftige obdachloser Alkoholiker ist, für sich allein als Rechtfertigung für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Sachleistungen nicht genügen lassen, sondern eine individuelle Prognose gefordert (vgl. BVerwG, a.a.O.). Die Feststellung der Hilfeart in Form von Sachleistungen hat ausschließlich nach Maßgabe von sozialhilferechtlichen Kriterien, d.h. unter Berücksichtigung individueller Balance des Hilfebedürftigen einzuwirken und der Interessen des Trägers der Sozialhilfe bzw. der an seine Stelle tretenden Behörde andererseits zu erfolgen. Eine andere Auffassung ist auch nicht im Hinblick darauf geboten, daß nach § 2 Abs. 1 AsylbLG das Bundessozialhilfengesetz nicht unmittelbar, sondern lediglich entsprechend anwendbar ist. Inhalt und Zielsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben nicht, daß für die Personengruppe des § 2 Abs. 1 BSHG ihr "Vug auf die

Art der Hilfeleistung besondere, vom Sozialhilferecht abweichende Kriterien - etwa Abschnekung - zu gelten hätten. Der Umstand, daß diese Personengruppe aus der Sachleistungsregelung des § 3 AsylbLG herausgenommen worden ist, ergibt vielmehr im Gegenteil die Anwendbarkeit ausschließlich sozialhilferechtlicher Grundsätze, was die Bestimmung der Art der Hilfe anlag. Die gebotene Ermessensentscheidung setzt eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der maßgeblichen öffentlichen und -grundsätze, vor allem der verfassungsrechtlichen Gebote der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, voraus."

Nach diesen Grundsätzen ist die im Schriftsatz vom 22.12.1994 ausgesprochene Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die Ablehnung läßt insoweit eine Ermessensentscheidung im Sinne einer individuellen Abwägung öffentlicher Belange mit den Interessen des Antragstellers schlechterdings vermessen. Besondere, zu Sachleistungen berechtigende Gründe sind auch nicht ansatzweise geltend gemacht worden. Der Antragsgegner hat vielmehr schon in vergleichbaren anderen Fällen pauschal auf die zum Asylbewerberleistungsgesetz erlassene Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums verwiesen. Dieser Verweis zeigt, daß gerade nicht auf die konkreten Verhältnisse einzelner Asylbewerber abgestellt, sondern vielmehr eine pauschale und generelle Regelung für sämtliche Asylbewerber verfügt wird. Diese Vorgehensweise widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch der Intention des Gesetzes. Wie bereits der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in dem oben zitierten Beschluß ausgeführt hat, bestimmt der Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG eindeutig und klar, daß sich die Hilfe abweichend von § 3 AsylbLG bestimmt. Daß die in der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Auslegung auch dem Sinn und Zweck des § 2 AsylbLG nicht entspricht, zeigt die Gesetzesbegründung (zu § 1a der Beschlußempfehlung, jetziger § 2 des AsylbLG, BT-Dr. 12/5008 vom 25.05.1993, S.15), wo es heißt:

"In Abs. 1 wird einheitlich festgelegt, daß in diesen Fällen das Bundessozialhilfengesetz entsprechend anzuwenden ist. Grundlegende Bedeutung hat § 120 des BSHG, der insbesondere die Leistungen an Ausländer näher bestimmt und einen Anspruch auf Leistungen verwehrt, wenn sich der Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, um solche

Leistungen zu erhalten. Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe (...). Sie sind Leistungen nach dem AsylbZG, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des BSHG, soweit sich aus den §§ 1 und 7 bis 11 des AsylbZG nichts anderes ergibt."

Weiter heißt es:

"Abs. 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des BSHG auf Asylbewerber vor. Über deren Antrag zwölf Monate nach Antragsstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem nur in der Regel kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die diesbezüglichen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Nach dem sich daraus ergebenden eindeutigen Willen des Gesetzgebers soll gleich also auch Art und Form der Hilfeeinstellungen nach den Vorschriften des BSHG richten. Beabsichtigt ist ferner eine weitgehende Angleichung an die hierigen Lebensverhältnisse, d.h. an diejenigen sonstigen Hilfeeinstellungen nach dem BSHG. Auch das gesetzgeberische Ziel der "besseren sozialen Integration" der längerfristig hier verweilenden Asylbewerber läßt sich in diesem Zusammenhang wohl auch nur mit der Gewährung von Leistungen nach dem BSHG in Form von Geldleistungen erbringen. Integration heißt Teilhabe am sozialen Leben auch außerhalb der entsprechenden Aufnahmeerichtung (VG München, Beschl. v. 19.01.1994 - M 18 B 93.5891 -; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -; Beschl. v. 16.03.1995 - 6 S 38/95 -).

Auch die weiteren vom Antragsgegner insbesondere in seinem Schriftsatz vom 22.12.1994 vorgebrachten Einwände schlagen demgegenüber nicht durch. Insbesondere geht der Hinweis auf die §§ 21 Abs. 3, 97 Abs. 4, 100 Abs. 1 und 103 Abs. 2 und 3 BSHG fehl, weil die Sammelunterkunft, in der die Antragssteller untergebracht sind, keine Einrichtung ist, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen im BSHG vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dient. Die Unterbringung beruht

nicht auf Hilfeleistungen nach dem BSHG, sondern auf entsprechende Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes. Die Kammer hat keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, bei dieser Sammelunterkunft in Eberbach-Friedrichsdorf handele es sich nicht nur um eine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -), sondern um eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylbZG und eine "Einrichtung" im Sinne der Vorschriften des BSHG. Im übrigen läßt sich dem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht in jeder Hinsicht entnehmen, Sammel-lager oder Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylbZG seien definitiv, anders als Gemeinschaftsunterkünfte, Einrichtungen im Sinne des BSHG vergleichbar. Auch bei Sammelagern oder Aufnahmeeinrichtungen kann nicht die Rede davon sein, sie dienten der Unterbringung, Erziehung und Pflege vor allem solcher Personen, die infolge ihrer körperlichen und seelischen Verfassung nicht fähig sind, mit ihren Lebensverhältnissen fertig zu werden (vgl. dementsprechend VG München, Beschl. v. 19.01.1994 - M 18 B 92.5891 -; Scheurer, InfAusLR 1994, S. 265 <268>; VG Freiburg, Beschl. v. 09.01.1995 - 8 K 2264/94 -). Da auch für das Sammellager in Eberbach-Friedrichsdorf ein besonderer Betreuungsaufsichters- Heilungs- bzw. Erziehungsaufwand nicht kennzeichnend ist und diese Einrichtung auch nicht in Form eines sogenannten "Vollhelms" betrieben wird, können die Vorschriften des BSHG über Heimhilfen vorliegend keine Anwendung finden.

Nach alledem ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die angefochtene Entscheidung des Antragsgegners vom 22.12.1994 mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, mit der Folge, daß den Antragstellern ein Anspruch auf Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zusteht. Dem steht im übrigen nicht entgegen, daß die Bestimmung der Art der Hilfe zum Lebensunterhalt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht (§ 4 Abs. 2 BSHG), so daß der Hilfsbedürftige grundsätzlich nur einen Bescheidungs-, also keinen Leistungsanspruch hat.

vorliegend sind jedenfalls nach derzeitiger Sachlage Anhaltspunkte, die eine andere Ermessensentscheidung als die der Hilfestellung in Geld rechtfertigen könnten, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die bloße Möglichkeit, daß in den Personen gerade der Antragsteller zur Sachleistung berechnete Individualgründe vorliegen könnten, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Dies gilt um so mehr, als der Antragsteller in Befolgung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums eine speziell auf die Personen der Antragsteller bezogene Individualentscheidung gerade nicht treffen, sondern vielmehr eine allgemeine Praxis für sämtliche Asylbewerber einführen will (vgl. auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.04.1994 - 5 S 745/94 -).

Der zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung berechtigende Anordnungsgrund ist jedenfalls für den Zeitraum von sechs Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses gegeben. Darüber hinaus fehlt es dagegen an einem Anordnungsgrund mit der Folge, daß insoweit der Antrag abzulehnen ist.

Für den Zeitraum von sechs Monaten ab Zustellung des Beschlusses des erkennenden Gerichts haben die Antragsteller im Falle der weiteren Nichtgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld wesentliche Nachteile zu erwarten. Diese Nachteile bestehen in einer mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Vorenthaltung ihres aus der Menschenwürde folgenden Rechts. Über die Verwendung der ihnen gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt selbst entscheiden zu können. Zur Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes ist es daher geboten, den Antragsgegner für den im Tenor genannten Zeitraum zu verpflichten, den Antragstellern Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren. Dem steht nicht entgegen, daß grundsätzlich im Wege einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf. Eine Ausnahme hiervon besteht nämlich dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in der Hauptsache besteht und deren Vorwegnahme zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings

notwendig ist, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für die Antragsteller unzumutbar wären. In diesem Sinne sind die die Antragsteller treffenden Nachteile unzumutbar, da sie insoweit irreparabler Natur sind, als mit der weiteren Gewährung von Sachleistungen das dargelegte Selbstbestimmungsrecht der Antragsteller in unmittelbarer nicht rückgängig zu machender Weise verloren gehen würde (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -). Schließlich steht die Möglichkeit, daß entgegen der vorstehenden Einschätzung doch noch eine - Sachleistungen festlegende - Ermessensentscheidung fehlerfrei ergehen könnte, einer zur Gewährung von Geldleistungen verpflichtenden einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Zwar darf grundsätzlich eine einstweilige Anordnung dem Antragsteller nicht mehr zusprechen, als dieser im Hauptsacheverfahren erlangen kann. Ist jedoch überwiegend wahrscheinlich, daß der Antragsgegner bei fehlerfreier Ermessensausübung so entscheiden würde, wie dies in der zur Leistung verpflichtenden einstweiligen Anordnung bestimmt wird, steht der Ermessenscharakter der Entscheidung einer unmittelbaren Leistungsgewährung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nicht entgegen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -); Beschl. v. 24.08.1988 - 6 S 2270/88 -; Beschl. v. 20.06.1989 - 6 S 972/89 -). Genauso liegen die Dinge hier. Der Antragsgegner hat die Hilfestellung in Geld nicht etwa im Hinblick auf die individuellen Verhältnisse der Antragsteller, sondern - wie dargelegt - im Zuge einer allgemein angestrebten Verwaltungspraxis entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums abgelehnt. Es ist daher jedenfalls gegenwärtig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß er die Ablehnung der Hilfestellung in Geld für den Fall, daß die angestrebte allgemeine Verwaltungspraxis nicht zum Tragen kommen kann, nicht auf - bislang auch in keiner Weise ersichtliche - besondere persönliche Umstände gerade der Antragsteller stützen könnte (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -).

Die im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zuzusprechende Hilfestellung wird nach ständiger Rechtsprechung nur für einen begrenzten Zeitraum für sechs Monate gewährt (vgl. nur VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19.11.1993 - 6 S 2371/93 -; Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -). Im vorliegenden Fall ist es darüber hinaus geboten, dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, bei einem etwaigen Erlaß eines Widerspruchsbescheides doch noch in am individuellen Fall der Antragsteller orientierte Ermessenserwägungen einzutreten. In deren Licht dann über eine etwaige Fortsetzung des vorläufigen Rechtsschutzes erneut entschieden werden müßte.

Soweit sich der Antrag der Antragsteller aber auf die Zeit ab Einreichung beim Verwaltungsgericht bis zum Tage der Zustellung des Beschlusses der erkennenden Kammer bezieht, ist er unbegründet, weil es insoweit an einem Anordnungsgrund fehlt. Für diesen Zeitraum ist davon auszugehen, daß die Antragsteller Sachleistungen nach dem AsylbLG erhalten haben. Unter diesen Umständen ist die beantragte einseitige Anordnung insoweit nicht zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig, denn die in der Vorenthaltung von Geldleistungen liegende Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Antragsteller ist bereits eingetreten. Eine einseitige Anordnung im Wege einer Vorwegnahme der Hauptsache ist aber grundsätzlich nur geboten, wenn die in Zukunft zu erwartenden Nachteile unzumutbar sind. Sind dagegen die Nachteile bereits eingetreten, ist für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Wege einer einseitigen Anordnung grundsätzlich kein Raum. Im übrigen liefe eine Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld schon ab Einreichung des Eilantrages beim Verwaltungsgericht auf eine Doppelgewährung der Hilfe hinaus, einmal in Gestalt von Sach-, einmal in Form von Geldleistungen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 14.09.1994 - 6 S 2074/94 -). Ein Anordnungsgrund ist nach alledem bis zum Tag der Zustellung des Beschlusses der erkennenden Kammer nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1, 188 S. 2 VwGO.

RECHTMITTELBEBEHRUNG

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 6409, 76044 Karlsruhe oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 103264, 68032 Mannheim oder Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, eingeht.

[Handwritten signature]
Bndemann

[Handwritten signature]
Bell

[Handwritten signature]
Schutz

AUSGEGEHT
Kopie an den 10.05.95
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle
UVR

